



## Amtliche Bekanntmachung

# Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Mosbach über das Abgabe- und Konsumverbot von Alkohol zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ergeht aufgrund von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, 1 Abs. 6a IfSGZustV i.V.m. Ziffer 8 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis - Gesundheitsamt - über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 01.12.2020, § 2 Abs. 1 Satz 1 PoIG und § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für das Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Mosbach folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind – insbesondere gilt das für Gläser, Becher oder Einweggetränkebehältnisse – ist täglich im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach verboten.  
  
Ebenso ist der Alkoholkonsum täglich im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf sämtlichen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach untersagt.
2. Für den Fall, dass gegen die Anordnung nach Ziffer 1 verstoßen wird, wird bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 EUR angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Die Anordnungen sind bis zu dem Inkrafttreten einer der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entsprechenden Regelung des Landes Baden-Württemberg in der Corona-Verordnung befristet.
5. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern bezogen auf den Neckar-Odenwald-Kreis an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Die Große Kreisstadt Mosbach wird über das Außer-Kraft-Treten informieren.

Mosbach, den 11.12.2020

Oberbürgermeister Michael Jann

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Großen Kreisstadt Mosbach (Hauptstraße 29, 74821 Mosbach) Widerspruch erhoben werden.

**Sofortige Vollziehbarkeit:**

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweis**

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Mosbach (Abteilung Sicherheit, Ordnung, Standesamt), Hauptstraße 29, Zimmer 103, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.